

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Stadt Bargteheide
FB: Planung, Umwelt u. öffentliche Sicherheit
z.H.: Herrn Schröter
Rathausstraße 24 -26
22941 Bargteheide

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.06.2021, 07.03.2022
Mein Zeichen: 741-2585/2021-9393/2021-UV-
60586/2022
alt: 7411.5-OD-508
Meine Nachricht vom: /

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: 04542/82201-40

14.07.2022

Forstrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald gem. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Ihr Antrag vom 01.06.2021, Posteingang am 07.06.2021, vervollständigt am 07.03.2022

Sehr geehrter Herr Schröter,

auf den Antrag der Stadt Bargteheide vom 01.06.2021, vervollständigt am 07.03.2022 ergeht folgender

Bescheid:

Gem. § 9 Abs. 1 LWaldG wird die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (hier: zur Herstellung und Entwicklung einer Abstandsgrünfläche im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 33, 2. Änderung für das Gebiet nordöstlich der Straße Südring, östlich der Hamburger Straße“) auf den nachfolgend genannten Flurstücken mit einer Größe von insgesamt ca. 0,123 ha erteilt:

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße ha	davon Umwandlungsfläche ha
Bargteheide	Bargteheide	14	489	0,45	0,041
Bargteheide	Bargteheide	14	543	2,65	0,082

Die Waldumwandlung dient der Herstellung des 30 m Waldabstandes und der anschließenden Realisierung in eine Abstandsgrünfläche im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 33 zur baulichen Realisierung eines Wohngebäudes für Senioren sowie zur Etablierung von Einzelhandel.

Die zur Umwandlung genehmigte Waldfläche ist in dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Bescheides ist, farbig grün schraffiert dargestellt (siehe Anlage 1).

Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt die nach naturschutzrechtlichen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an eine Behörde unberührt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz schließt diese Genehmigung die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung ein. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) hat ihr Einvernehmen gem. § 9 Abs. 2 Landeswaldgesetz zu der Umwandlung mit Schreiben vom 31.03.2022 (Posteingang am 04.04.2022) erteilt. Eine Kopie dieses Schreibens ist diesem Bescheid (Anlage 2) beigelegt.

Nebenbestimmungen

Gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein ergeht diese Genehmigung mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Befristung

Die Genehmigung zur Durchführung der Waldumwandlung ist auf 5 Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides befristet.

2. Bedingung

Die Genehmigung ist erst mit Bestandskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Bargteheide wirksam.

3. Auflagen

3.1. Nutzung der Umwandlungsfläche

Die Waldumwandlung (d.h. Abholzung und Rodung) darf erst unmittelbar vor der Verwirklichung der beantragten Nutzungsart und somit nach Vorliegen der Baugenehmigung für das geplante Bauvorhaben durchgeführt werden (gem. § 9 Abs. 7 LWaldG).

3.2. Der Beginn der Waldumwandlung ist der unteren Forstbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist im Zuge der Waldumwandlung sicherzustellen.

3.3. Die zu entnehmenden Bäume sind fachgutachterlich nach Maßgabe der in der „Naturschutzfachlichen Stellungnahme / Bewertung der geplanten Waldumwandlung auf den Flurstücken 489 und 543 in der Flur 14 in Bargteheide“ (CWP Lübeck / BBS Büro Greuner-Pönicke vom 02.02.2022, Anlage 3) genannten Kriterien festzulegen und mit der unteren Forstbehörde im Vorwege abzustimmen/festzulegen.

3.4. Die in der „Naturschutzfachlichen Stellungnahme / Bewertung der geplanten Waldumwandlung auf den Flurstücken 489 und 543 in der Flur 14 in Bargteheide“ (CWP Lübeck / BBS Büro Greuner-Pönicke vom 02.02.2022, Anlage 3) genannten Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie den Kammmolch sind verbindlich zu beachten und umzusetzen.

3.5. Für die Abstandsgrün-/Parkfläche ist ein Pflegekonzept zur Gewährleistung des langfristig, dauerhaft waldfreien Flächenzustandes zu erstellen und zu gewährleisten. Der festgelegte, verbleibende Baumbestand ist zu erhalten.

3.6. Ersatzmaßnahmen

Wird die Umwandlung von Wald genehmigt, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung).

Die Ersatzaufforstung ist mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Laubbaumarten und nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu erbringen.

Der Ausgleichsfaktor für den Verlust der Waldfunktionen richtet sich insbesondere nach dem Alter des umzuwandelnden Waldes, sowie der Wertigkeit und Funktion der umzuwandelnden Waldfläche.

Der Verlust der Waldfunktionen ist hier kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar, sodass das Ausgleichsverhältnis auf 1:2 festzulegen war.

Die Ersatzaufforstungsfläche wird auf der nachfolgend genannten Fläche erstellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	EA-Gesamtgröße in ha	davon anteilig Ersatzaufforstungsfläche ha
Bargteheide	Bargteheide	6	16/2 tlw.	4,5	0,25

Die vorgenannte Gesamtfläche wurde zur Erstaufforstung per Bescheid vom 11.10.2010 durch die Forstbehörde genehmigt und ist bereits umgesetzt (vgl. Anlage 4).

Gegenstand der Pflicht zur Neuwaldbildung sind außer dem ersten Anbau auch Ergänzungen und/oder spätere Nachpflanzungen zu erbringen sowie zur Sicherung der Kultur Schutzmaßnahmen gegen Wild durch Errichtung eines Kulturschutzzaunes vorzunehmen. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt.

Zur Sicherung der Ersatzaufforstung wurde eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Ausgleichspflichtigen, dem Ausgleichswilligen und der Ausgleichsagentur geschlossen und der unteren Forstbehörde als Bestandteil des Antrages zur Waldumwandlung vorgelegt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur nach vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung

- Naturwald beeinträchtigen würde,
- benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder
- der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. (§ 9 Abs. 3 LWaldG)

Gründe für eine Versagung der Genehmigung § 9 Abs. 3 LWaldG sind im vorliegenden Fall gemäß der nachfolgenden Abwägung alle Belange und Interessen forstbehördlicherseits nicht gegeben.

1. Naturwald, gemäß § 14 LWaldG, ist hier nicht betroffen. Auch sind hier keine Biotopflächen und/oder anderweitige Schutzgebiete (wie z.B.: NSG, LSG, FFH-Gebiete, historisch alter Wald etc.) kartiert bzw. ausgewiesen.
2. Durch die geringfügige Flächengröße der Waldumwandlung, dem Verbleib der angrenzenden etwa 2 ha großen, geschlossenen Waldfläche am Südring sowie der Tatsache, dass hier eine künftige Flächennutzung in Form einer Abstandsgrün-/ Parkfläche vorgesehen ist, ist weder von einer negativen Auswirkung für die Bevölkerung bzw. die Erholungssuchenden, noch von einem erheblichen Rückgang der Arten- und Strukturvielfalt auszugehen. Auch eine Beeinträchtigung geschlossener Waldbestände oder gar eine Gefährdung der Erhaltung dieser ist dadurch nicht gegeben. Das bereits anteilig angelegte Wegesystem für Fußgänger und Radfahrer wird durch die Umwandlung nicht berührt oder beeinträchtigt, sodass es weiterhin den Erholungssuchenden zur Verfügung steht.
3. Für die Realisierung des Vorhabens liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse zu Grunde. Dieses basiert einerseits bereits auf dem bislang bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 33 in der Fassung der 1. Änderung (Rechtskraft am 16.09.2014) sowie andererseits durch die erhebliche Wohnungsnachfrage innerhalb der Stadt Bargteheide und dem damit verbundenen dringenden Bedarf an Wohngebäuden. Darüber hinaus handelt es sich bei zu bebauenden Fläche um eine Baulücke im städtischen Innenbereich, sodass ein öffentliches Interesse an einer Nachverdichtung besteht.
4. Ein über das allgemeine wirtschaftliche Interesse hinausgehendes Interesse an der Waldumwandlung ist hier insbesondere durch die geplante Realisierung eines Wohnbauprojektes für Senioren und einer dazu spezifisch ausgerichteten Einzelhandelsetablierung, u.a. mit sozial - medizinischer Versorgung durch vorgesehene Arzt- und Physiotherapieeinrichtungen etc., gegeben.

In der Gesamtheit ist der Antrag somit zu genehmigen.

Die Nebenbestimmung 1. trägt den Anforderungen des § 9 Abs. 7 Satz 1 LWaldG Rechnung, wonach die Genehmigung der Waldumwandlung zu befristen ist und diese Frist fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Die Nebenbestimmung 2 ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Bescheides.

Die Nebenbestimmung 3.1. bis 3.2. berücksichtigt die Vorgaben des § 9 Abs. 7 Satz 2 LWaldG: danach darf die Waldfläche erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzungsart abgeholzt oder gerodet werden. Bis dahin bleibt die waldbesitzende Person zur Einhaltung der Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes und zum Waldschutz verpflichtet.

Die Nebenbestimmungen Nr. 3.3. bis 3.4. sind zur Erreichung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 9 Abs. 2 Landeswaldgesetz erforderlich.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.5. dient der Gewährleistung eines dauerhaft waldfreien Flächenzustandes und damit der Einhaltung der Vorgaben zum Waldabstandsbereich.

Gebührenentscheidung

Diese Genehmigung ist nach § 36 LWaldG in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26.09.2018 gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr wird gem. Tarifstelle 7.3.1 der Anlage „Allgemeiner Gebührentarif“ auf

300 EUR (in Worten: dreihundert EUR)

festgesetzt.

Die Gebühr ist bis zum **15.08.2022** an das folgende Konto:

Finanzministerium Schleswig-Holstein -Landeskasse-
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200
Bundesbank Hamburg

zu überweisen.

Auf dem Überweisungsträger bitte ich als Verwendungszweck zu vermerken:

Kassenzeichen: 040 2092 7905 500
UFB Mölln, WU-Bescheid OD-508

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
– Untere Forstbehörde –
Waldhallenweg 11
23879 Mölln

einzulegen.

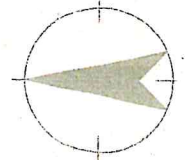
Mit freundlichen Grüßen


Hanka Kaczmarek

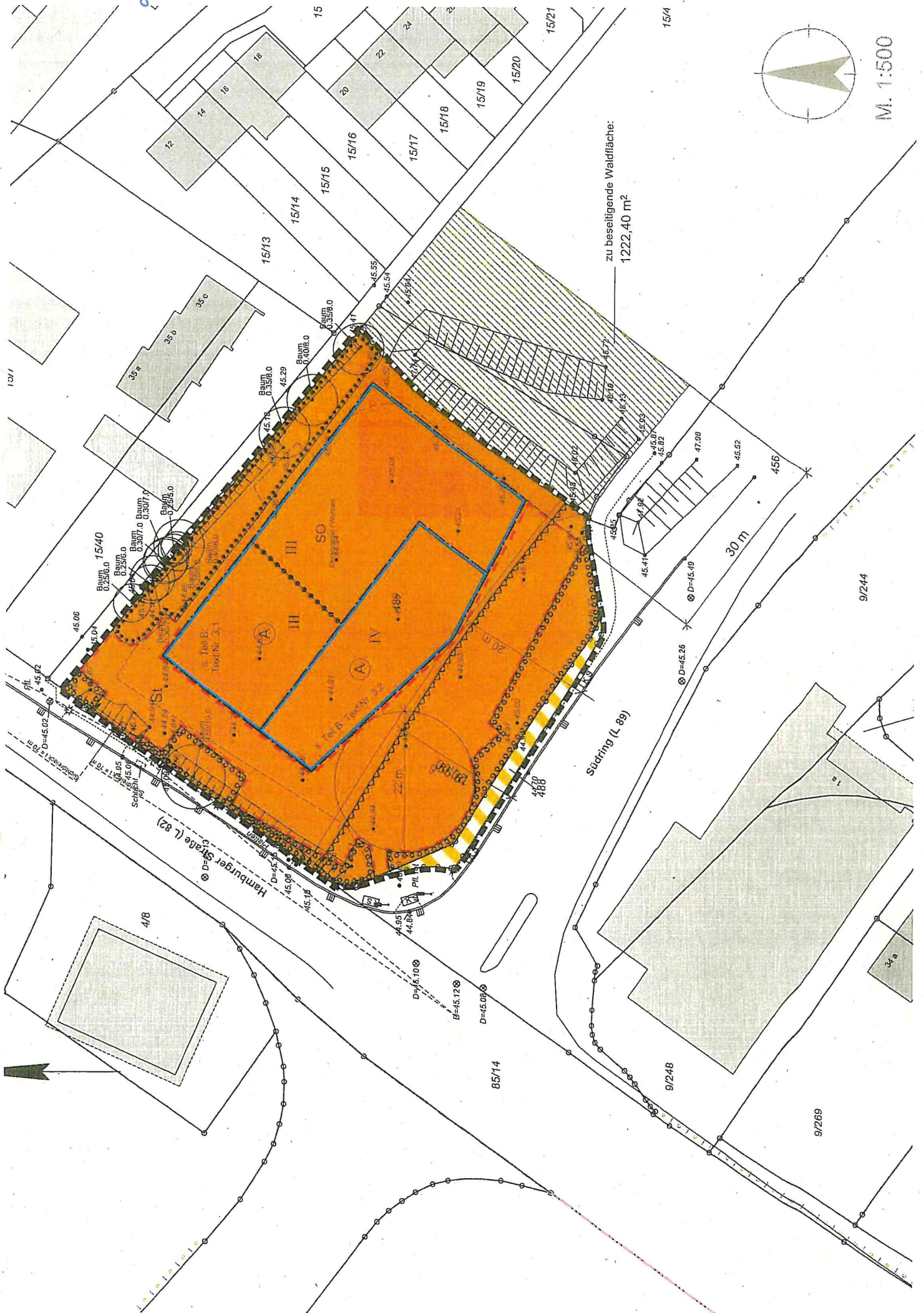
Anlagen:

1. Lageplan mit Umwandlungsfläche
2. Einvernehmen der UNB
3. Konzept CWP Lübeck / BBS Büro Greuner-Pönicke vom 02.02.2022
4. Lageplan der genehmigten Gesamt-Ersatzaufforstungsfläche

Anlage 1



M. 1:500



Anlage 2



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume SH
Untere Forstbehörde
Waldhallenweg 11
23879 Mölln



Vorab per mail: Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de

Fachdienst Naturschutz

Zuständig: Petra Faul

Telefon: 04531 / 160-1683

Telefax: 04531 / 160 77 1683

E-Mail: p.faul@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Verein-
barung

Adresse: Gebäude B, Raum 460
Mommsenstraße 13,
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 55.42.3506/000008

Datum: 31. März 2022

Waldumwandlung im Zusammenhang mit dem B-Plan 33, 2. Änd der Stadt Bargteheide
0,123 ha, Gemarkung Bargteheide, Flur 14, Flst. 489 (tw), 543 (tw)
Ihr Az: 7411.5-OD-506

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bargteheide hat mit Schreiben vom 07. März 2022 ergänzende Antragsunterlagen zu dem im Zuge der o.g. B-Plan-Änderung erforderlichen Waldumwandlungsverfahren vorgelegt. Diese beinhalten eine gutachterliche naturschutzfachliche Stellungnahme / Bewertung, eine Alternativenbetrachtung sowie Auszüge aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Südring.

Nach der vorgelegten „Naturschutzfachlichen Stellungnahme / Bewertung der geplanten Waldumwandlung auf den Flurstücken 489 und 543 in der Flur 14 in Bargteheide“ (CWP Lübeck / BBS Büro Greuner-Pönicke vom 02.02.2022) ist es nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen, den gesamten Gehölzbestand zu entnehmen. Angestrebter Zielzustand ist eine durch größere Einzelbäume geprägte Parklandschaft.

Mit ca. 1.200 m² ist zudem eine vergleichsweise kleine Fläche eines größeren Waldbestandes betroffen. Die Flächen unterliegen keiner naturschutzrechtlichen Schutzkategorie (Schutzgebiete oder -objekte), liegen nicht im landesweiten Biotopverbundsystem und es handelt sich nicht um einen alten Waldstandort. Ein Vorkommen seltener oder streng geschützter Tierarten ist gemäß Gutachter mit Ausnahme eines potenziellen Landhabitats des Kammmolchs nicht anzunehmen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann gemäß Gutachter unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der o.g. naturschutzfachlichen Bewertung und des dort formulierten Zielzustandes sowie unter Berücksichtigung der von der Stadt vorgelegten Alternativenprüfung kann der Waldumwandlung aus naturschutzfachlicher Sicht unter folgenden Auflagen zugestimmt werden.





Auflagen:

1.

Die zu entnehmenden Bäume sind fachgutachterlich nach Maßgabe der in der „Naturschutzfachlichen Stellungnahme / Bewertung der geplanten Waldumwandlung auf den Flurstücken 489 und 543 in der Flur 14 in Bargteheide“ (CWP Lübeck / BBS Büro Greuner-Pönicke vom 02.02.2022) genannten Kriterien festzulegen und mit der unteren Forstbehörde abzustimmen. Hierbei ist die Entnahme des Gehölzbestandes auf das zur Aberkennung des forstrechtlichen Waldstatus erforderliche Maß zu beschränken. Verbleibender Baumbestand ist zu erhalten.

2.

Die in der „Naturschutzfachlichen Stellungnahme / Bewertung der geplanten Waldumwandlung auf den Flurstücken 489 und 543 in der Flur 14 in Bargteheide“ (CWP Lübeck / BBS Büro Greuner-Pönicke vom 02.02.2022) genannten Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie den Kammmolch sind verbindlich zu beachten und umzusetzen.

Ich bitte Sie, entsprechende Auflagen in die Waldumwandelungsgenehmigung aufzunehmen und mir unter Angabe des AZ 55.42.3506/000008 eine Durchschrift Ihrer Genehmigung in digitaler Form zuzusenden.

Ergänzende Erläuterungen und Hinweise:

Aus den von der Stadt zur Verfügung gestellten Planfeststellungsunterlagen zur Südumgehung geht hervor, dass für die nun zur Waldumwandlung beantragten Flächen die Ausbildung eines Gehölzbestandes/Laubwaldes vorgesehen war. Inwiefern die Umwandlung der Waldfläche in eine Parklandschaft mit den festgelegten Zielbiotopen gemäß Planfeststellungsbeschluss vereinbar ist, wurde durch die UNB nicht geprüft. Dies ist eigenständig zwischen unterer Forstbehörde und Planfeststellungsbehörde zu klären.

Im Hinblick auf die von der UNB formulierte Anforderung, eine Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der Waldumwandlung in die Begründung des B-Plans zu integrieren, ist die von der Stadt vorgebrachte Argumentation für die UNB nicht eindeutig nachvollziehbar, aber letztendlich auch keine naturschutzrechtliche Fragestellung.

Bei Rückfragen stehen ich und die Fachdienstleitung, Frau Klann, Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Faull', written over a horizontal line.

Petra Faull

Anlage 3

Naturschutzfachliche Stellungnahme / Bewertung der geplanten Waldumwandlung

auf den Flurstücken 489 und 543 in der Flur 14 in Bargteheide

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Planungshistorie	3
3	Beschreibung der Fläche	4
4	Maßnahmen der Waldumwandlung	7
5	Bewertung der Ausgangssituation und der Veränderungen durch die Waldumwandlung	8
	5.1 Boden, Wasser Klima	8
	5.2 Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Artenschutz	10
	5.3 Orts- und Landschaftsbild	14
6	Naturschutzfachliche Einschätzung der geplanten Waldumwandlung	15
7	Quellen	16

Auftraggeber:

Stadt Bargteheide
Rathausstraße 24 -26
22941 Bargteheide

Verfasser:

CLASEN • WERNING • PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND STADTPLANER GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
☎ 0451 / 61068-0
Fax 0451 / 61068-33
E-Mail info@cwphl.de

BBS BÜRO GREUNER-PÖNISCHE
BERATENDER BIOLOGE VBIO

Russeer-Weg 54
24111 Kiel
0431 698845
0431 698533
info@bbs-umwelt.de

Bearbeiterin:

Ursula Bresch, Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung /
Landschaftsarchitektur

Bearbeiter

Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Diplombiologe

erstellt:

Lübeck, 29.11.2021 / aktualisiert 02.02.2022

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide hat beim LLUR Schleswig-Holstein bzw. der unteren Forstbehörde Ende letzten Jahres einen Antrag auf Waldumwandlung für eine ca. 1.200 m² große Fläche gestellt, die aus ihrem ursprünglichen Status „Straßenbegleitgrün“ infolge unterlassener Pflege in den Waldstatus hineingewachsen ist. Für die Prüfung, ob die untere Naturschutzbehörde zu diesem Antrag ihr Einvernehmen erteilen kann, fordert diese eine naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die hiermit vorgelegt wird. Grundlage für die Bewertung waren Ortsbegehungen im August und September 2021 sowie die Auswertung vorhandener Plangrundlagen und Luftbilder.

Erforderlich ist die Waldumwandlung für die im Verfahren befindliche 2. Änderung des B-Planes 33 der Stadt Bargteheide, dessen Geltungsbereich an das Flurstück angrenzt, für das die Waldumwandlung beantragt wird (Flurstück Nr. 543 tlw.). Die geplante Bebauung würde den erforderlichen Waldabstand von 30 m nicht einhalten und wäre insofern nicht umsetzbar.

2 Planungshistorie

Der Ursprungsbebauungsplan für das Flurstück 489 stammt aus dem Jahr 2005, die 1. Änderung erfolgte 2014. Die östlich angrenzenden Flächen sind bereits 1991 mit einem Planfeststellungsverfahren für den Südring als Verbindungsstraße zwischen der BAB Hamburg-Lübeck (A1) über die L 890 zur B 75 überplant worden. Im Zuge dieser Planung wurden die an die Straße angrenzenden Bereiche in einem landschaftspflegerischen Begleitplan als „Landschaftswall“ geplant, die daran nördlich angrenzenden Flächen bis zu den Reihenhäusergrundstücken am Orchideenweg sollten zum Laubmischwald mit artenreich gestuftem Waldrand aufforstet werden. Zuvor waren die Flächen für die Straße und ihre Einbindung ackerbaulich genutzt worden.

Der Landschaftswall, der sich auch an der Ostgrenze des Flurstücks 489 entlang zieht, wurde mit der Funktion „Straßenbegleitgrün“ belegt. Er sollte gemäß Planung mit standortgerechten Arten bepflanzt werden; Ziel war das Entstehen von Großgrün, mit dem die geraden, landschaftsfremden Linien der Straßentrasse gebrochen werden sollten. Straßenseitig sollte die Bepflanzung hin und wieder unterbrochen werden und die Strukturvielfalt der Fläche sollte durch lockere Baumgruppen erhöht werden.

Das Flurstück 489 war auch damals bereits als eine Vorratfläche für Bebauung dargestellt. Auch im gültigen Flächennutzungsplan (Planbereich der 23. Änderung) wird der Plangebietbereich als „sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel / Wohnen“ dargestellt.

3 Beschreibung der Fläche

Die betroffene Fläche ist ca. 1.220 m² groß und liegt ca. zur Hälfte auf einem der Stadt Bargteheide gehörendem Grundstück und mit dem restlichen Teil auf dem Grundstück des Investors, der auf seiner Fläche den Bau eines Wohn- und Geschäftshauses plant. In diesem soll nunmehr ein Wohnprojekt mit schwerpunktmäßiger Ausrichtung auf Wohnen für Senioren entwickelt werden, in Kombination mit kleinteiligem Einzelhandel.

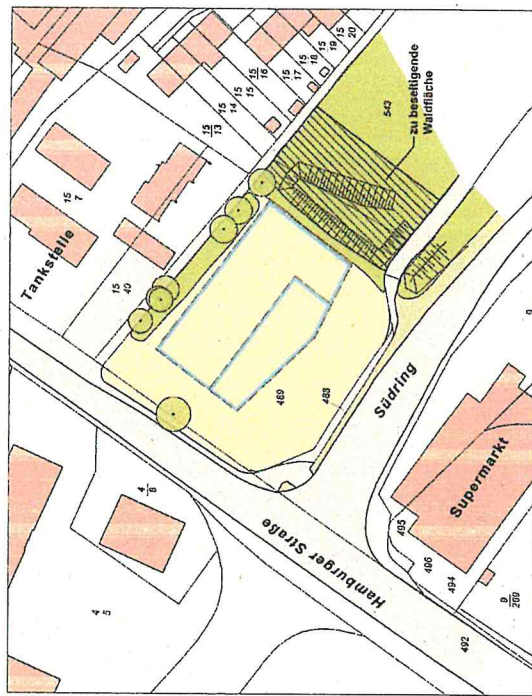
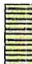




Abb. 1: Übersichtsplan, betroffene Flurstücke mit Darstellung von

-  Landschaftswall / Waldfläche
-  Geplantes Baugrundstück
-  Baugrenze aus dem Bebauungsplan

An den Landschaftswall grenzt westlich ruderalisiertes Grünland an, in das von den Rändern her erste Gehölze einwachsen. Der östliche Rand ist als nitrophiler Saum mit Dominanz von Brombeeren und Brennnesseln ausgebildet.

Die als „Wald“ angesprochene Fläche ist dicht mit Gehölzen bewachsen, vornehmlich mit Eichen, Buchen, Ahorn und Birken, Weiden und Schlehen. Die bei der An-

lage vor 30 Jahren gepflanzten Bäume sind aufgrund des größeren Stammumfangs und der Anordnung z.T. in Gruppen in dem geschlossenen Bestand noch auszumachen, hier dominieren Buchen und Eichen. Durch Samenanflug haben sich die ursprünglich freien Flächen zwischen den Pflanzungen vornehmlich mit Pionierbaumarten bestockt und es ist über die Jahre, in denen keine Pflege stattgefunden hat, ein Stangenwald herangewachsen. Zwischenzeitlich haben sich ein vollständiger Kronenschluss und eine sehr hohe Bestandsdichte herausgebildet.



Abb. 2: Blick Richtung Nordosten auf Baugrundstück und Wald



Abb. 3: Blick nach Nordwesten vom Fuß-/Radweg parallel zum Südring



Abb. 4: Blick nach Südosten mit Ruderalfläche und Gehölzrand



Abb. 5: Wall mit Gehölzaufwuchs

4 Maßnahmen der Waldumwandlung

In einer bereits erfolgten Abstimmung zwischen der Stadt Bargteheide und der Unteren Forstbehörde wurde die Übereinkunft getroffen, dass bei den für die Waldumwandlung durchzuführenden Pflegemaßnahmen in Abhängigkeit von den konkreten Festlegungen vor Ort ungefähr mindestens die Hälfte der Bäume gefällt und die übrigen erhalten werden sollen. Der visuelle Eindruck, den die Fläche zukünftig vermitteln soll, ist der einer öffentlichen Grünfläche, die dicht mit Bäumen bewachsen ist.

Primär sollen die jungen, durch Samenanflug gewachsenen Pionierbäume entnommen werden. Den älteren Bäumen soll im Hinblick auf eine angestrebte Bestandsstabilität und aufgrund ihres höheren Wertes mehr Wuchsraum gegeben werden. Dadurch wird eine gesunde Entwicklung und die volle Entfaltung ihrer positiven Wirkung für den Natur- und Artenschutz gefördert. Auch kann durch die Entnahme des Stangenaufwuchses die ursprüngliche Gestaltungs-idee wieder erlebbar gemacht und eine höhere ökologische Wertigkeit durch die Schaffung von Lichtungen und durch eine Erhöhung der Randliniendichte hergestellt werden.



Abb. 6: Aufmaß des Baumbestands mit Kennzeichnung aller Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,75 m (vorrangig zu erhalten)

Innerhalb des geschlossenen Bestandes sollen die jungen Bäume nicht gerodet, sondern nur gefällt werden, um nicht durch eine Beseitigung der Stubben den Boden und die Wurzeln der zu erhaltenen Bäume zu schädigen. Im Bereich größerer Lichtungen und auf der Böschungssseite des Walles, der dem Baugrundstück zugewandt ist, können hingegen durchaus auch Rodungen vorgenommen werden, damit dort eine Ansaat oder Bepflanzung mit Bodendeckern erfolgen kann. Die Maßnahmen sollen mit einem Pflegeschnitt an den zu erhaltenden Bäumen eingehalten (Entnahme von Totholz, Aufastung), womit ein visuell wahrnehmbarer Unterschied zum jetzigen Zustand hergestellt wird.

Die zu entnehmenden Bäume sind vor Beginn der Maßnahme von Fachleuten zu kennzeichnen. Ältere Bäume, die Spalten oder Höhlen aufweisen, sind aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten. Zu den Rändern im Nordwesten und im Südosten der Fläche hin soll die Auslichtung stärker erfolgen, als im Inneren.

Durch die beschriebene Vorgehensweise können die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft insgesamt relativ gering gehalten werden.

Die Fläche muss zur Aufrechterhaltung des Status Quo zukünftig in größeren Abständen, aber regelmäßig freigeschnitten und der Gehölzschnitt beseitigt werden.

5 Bewertung der Ausgangssituation und der Veränderungen durch die Waldumwandlung

5.1 Boden, Wasser Klima

Ausgangssituation

Die zu betrachtende, zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im Zuge des Baus der Südumgehung Bargteheides stark überformt worden. Überschlüssiger Boden aus der Straßenbaumaßnahme wurde nördlich des Südrings und östlich der jetzt überplanten Fläche zu einem ca. 2,5 m hohen Wall aufgehäuft. Insofern war der Natürlichkeitsgrad des Bodens zum Zeitpunkt der Anlage zunächst als gering einzustufen. Nach Bepflanzung mit Laubgehölzen und der nachfolgenden häufigen Bestockung durch Samenanflug sind seit Herstellung des Landschaftswalles einerseits Störungen des Bodens durch Bearbeitung oder Einträge von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln unterblieben und andererseits haben über einen Zeitraum von 30 Jahren Bodenentwicklungsprozesse stattfinden können. Es hat sich über die Jahre eine mehrere Zentimeter starke Streuauflage gebildet, die von Bodenlebewesen kontinuierlich zersetzt wird, so dass eine Humusbildung stattgefunden hat.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser hat die mit Bäumen bestandene Fläche mehrere unterschiedliche Funktionen: aufgrund der großen Oberfläche, die die Blätter bilden, hängen Niederschläge zunächst dort und gelangen erst verzögert auf den Boden. Die Humusaufgabe und der darunter befindliche Mineralboden mit einem hohen Anteil an Hohlräumen und Poren nehmen das Wasser auf und geben es

erst verzögert wieder frei, wodurch der oberirdische Abfluss verringert und die Verdunstungsrate erhöht wird. Neben der Wasserspeicherung kommt es bei der meist zeitlich verzögerten Versickerung durch verschiedene Bodenschichten auch zu einer Reinigung und Aufbereitung des Wassers.

Auswirkungen von dicht mit Gehölzen bestandenen Flächen auf das Mikroklima gehen primär auf die beschriebene Wasserückhaltung und -speicherung sowie die erhöhte Verdunstungsrate zurück. Größere Auswirkungen auf das lokale Klima sind hier aufgrund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung

Da der Charakter der Fläche nicht grundsätzlich verändert, sondern lediglich die Vegetationsdichte deutlich verringert werden soll, sind keine größeren Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima zu erwarten.

Wenn die Beseitigung der Gehölze in der beschriebenen Art erfolgt, wird es nicht zu einer Verdichtung des Bodens kommen. Durch den Eingriff an sich wird es allerdings zumindest temporär zu Störungen und zu Auswirkungen auf die oberen Bodenschichten kommen. Durch das Fällen und den Transport der Bäume werden auf der gesamten Fläche die Streuauflage und teilweise auch die Humusschicht bewegt werden. Auf den Teilflächen, auf denen gerodet wird und auch Stubben entfernt werden, wird es zwangsläufig zu etwas größeren Beeinträchtigungen des Bodens kommen.

Aus Gründen des Artenschutzes werden die Arbeiten auf jeden Fall in den Wintermonaten ausgeführt werden, nach Möglichkeit im Januar / Februar 2022. Da die Maßnahme zeitlich begrenzt ist, können relativ kurzfristig Regenerationsprozesse des Bodens wieder einsetzen.

Einflüsse auf das Wasser dürften so gering sein, dass sie vernachlässigt werden können. Der verbleibende Baumbestand erfüllt die für die Versickerung und die Verdunstung von Niederschlagswasser geltenden Voraussetzung in annähernd gleichem Umfang. Es wird keine Versiegelung geben und keine Verdichtung infolge des Befahrens mit Fahrzeugen. Gleiches gilt für eine Beeinflussung des vor Ort herrschenden Kleinklimas. Die Verschattung wird sich nur graduell ändern, ebenso die Verdunstungsrate.

Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen

Da es sich um eine relativ kleine Fläche von ca. 1.200 m² handelt, ist auf der Fläche des Fällen zum Schutz und zur Schonung des verbleibenden Baumbestandes nur in Handarbeit vorzunehmen. Die gefällten Bäume und auch sämtlicher Aufwuchs von Sträuchern sind von der Fläche zu entfernen, größere Fahrzeuge sind dabei nur in den Randbereichen zulässig. An den Rändern der Fläche, die in größerem Umfang von den Bestandsgehölzen befreit werden sollen, können z.B. für die Beseitigung des Brombeeraufwuchses auch Maschinen eingesetzt werden.

5.2 Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Artenschutz

Zur Sicherung und Berücksichtigung des Artenschutzes außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fälzeiträume gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG, ist es erforderlich, die Verbote gem. § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu überprüfen. Das Büro BBS wurde beauftragt, im Zuge der vorliegenden Stellungnahme artenschutzrechtliche Verbote in Verbindung mit der vorgesehenen Entfernung der Gehölze und Sträucher zu prüfen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für das Vorhaben Verbotstatbestände, auf die hier verwiesen wird. Zusammenfassend ist zu überprüfen, ob folgende Verbote ausgelöst werden können:

(1.) *Das Töten von geschützten Tieren ist verboten*

(2.) *Das Stören von geschützten Arten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ist verboten*

(3.) *Das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten ist verboten*

Die Waldumwandlung hat eine Wirkung bezüglich der Habitatqualität auf der Fläche selbst und möglicherweise indirekte Wirkungen auf benachbarte Flächen. Beide Bereiche werden daher nachfolgend betrachtet.

Ausgangssituation

Vorhabenort

Der Vorhabenbereich wurde am 30.07.2021 aufgesucht. Er setzt sich aus drei unterschiedlichen Teilbereichen zusammen:

Brache mit Gehölzaufwuchs zum Waldrand

Waldrand mit Schlehe und Brombeere

Waldbereich mit eher gleichförmigem Bestand an jüngeren Bäumen

Die Umgebung ist mit Mehrgeschosswohnungen und kleinen Gärten, Tankstelle und Straßen weniger faunistisch bedeutsam, nach Osten schließt weiterer junger Wald an. Südlich des Südrings befindet sich Wohnbebauung. Es ist mit Arten der folgenden Tiergruppen zu rechnen:

Vögel:

Neben typischen Arten der Gehölzfreibrüter im Waldbereich und am Waldrand ist auf der Brachfläche mit bodennah brütenden Vogelarten der Staudenfluren zu rechnen. Anzunehmen sind z.B. die folgenden Arten: Gartenrotschwanz, Zaunkönig, Singdrossel, Amsel, Star, Blaumeise, Grauschmätzer, Heckenbraunelle, Sornmergoldhähnchen, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Grünfink und Buntspecht. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Aspekte liegen der UNB Angaben von Anwohnern vor, nach denen die betroffenen Gehölzbestände regelmäßig als Schlafplatz von Saatkrähen genutzt werden.

Die Arten kommen teilweise auch in angrenzenden Gärten, v.a. aber auch im östlich angrenzenden Wald vor.

Fledermäuse:

Die Fläche der Waldumwandlung weist mit Bäumen einer mittleren Größe keine größeren Höhlenbäume mit Winterquartierfunktion für Baumfledermäuse auf. Nur eine Koptweide am nördlichen Rand der Fläche ist älter und kann Höhlen aufweisen. In den weiteren Bäumen sind Tagesquartiere möglich.

Der Wald hat keine bedeutende Nahrungsfunktion. Eine Flugroute besteht möglicherweise entlang der Waldränder.

Fledermäuse können in umgebenden Baumbeständen bei entsprechender Eigennutzung Quartiere besitzen. Zudem sind auch Quartiere in Gebäuden der umliegenden Siedlung möglich. Offenflächen stellen geeignete Jagdgebiete dar.

Haselmaus:

Der Waldrand mit Schlehe und Holunder ist als schmaler Saum für die Haselmaus geeignet. Die Art wurde jedoch bei der Kartierung für die innerörtliche Verbindungsstraße im Umfeld des Vorhabens und des Südrings nicht festgestellt und es ist für die relativ junge Waldumwandlungsfläche daher mit der Art nicht zu rechnen.

Weitere europäisch geschützte Arten:

Ein Potenzial für weitere europäisch geschützte Arten liegt am Vorhabenort aufgrund fehlender Habitataignung oder aufgrund der aktuellen Verbreitung nicht vor.

Europäisch geschützte Amphibienarten mit Laichgewässern können im Wirkraum ausgeschlossen werden, eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfolgt nicht. Im Umfeld ist der Kammmolch nicht auszuschließen, der in Waldbeständen einen Lebensraum haben kann und daher auch in der Waldumwandlungsfläche möglich ist. Weitere Amphibienarten, wie Kreuz- oder Knoblauchkröte sind aus Kartierungen im Raum Bargteheide nicht bekannt. Für die europäisch geschützte Zaunedeckse ist der dichte Waldbestand zu schattig und sonnige Sandflächen fehlen, weshalb die Art ausgeschlossen wird.

Sonstige Arten:

In der Vorhabenfläche und im Umfeld können weitere Kleinsäuger oder auch national geschützte Amphibien/Reptilien wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch sowie Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen. Die Koptweide kann für Kleinsäuger eine Winterquartierfunktion haben.

Als besonders geschützte Arten der Insekten können Laufkäfer in Verbindung mit Freiflächen vorkommen. Wildbienen oder Tagfalter werden aufgrund des hohen Anteils an Gehölz und Beschattung nicht angenommen. Die Weinbergschnecke wäre hier typisch, es wurden aber keine Tiere gefunden. Anzunehmen ist das Vorkommen in krautreicheren Randbereichen.

Für weitere besonders geschützte Arten ist keine Habitataignung festzustellen.

Voraussichtliche Entwicklung

Eine Prüfrelevanz für europäisch geschützte Arten ergibt sich im vorliegenden Fall für Brutvögel, Fledermäuse und den Kammmolch. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten können national geschützte Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien, Weinbergschnecke und Laufkäfer sein.

Das Vorhaben bedeutet die Fällung eines Teiles der Bäume geringerer Größe und damit die Herstellung von einem Mosaik aus älteren Bäumen, einigen Sträuchern und Staudenflur. Die Veränderung des Lebensraumes gegenüber dem geschlossenen Waldbestand ist zu bewerten. Die Umsetzung des B-Planes auf der Brachfläche ist nicht Gegenstand der Prüfung, da dieser in seiner Ursprungsform bereits Rechtskraft erlangt hat.

Bewertung zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG (europäisch geschützte Arten):

• Tötung von geschützten Arten

Brutvögel der Gehölze, des Waldrandes und der Staudenflur sind auf der Fläche des B-Planes und der Waldumwandlung zu erwarten. Sie haben hier Reviere, Nahrungsflächen oder Schlafplätze. Für die Waldumwandlung ist daher das Töten von Tieren in der Brutzeit möglich und durch Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen:

Vermeidungsmaßnahme 1 Brutvögel:

Fällen von Gehölzen und Entfernung aus der Fläche im Zeitraum vom 1.10. bis Ende Februar

Quartiere für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der zu entfernenden Gehölze nicht vorhanden. Vor Fällarbeiten sollen Bäume, die ein Potenzial für Sommerquartiere aufweisen, markiert und damit erhalten werden. Dies ist als Vermeidungsmaßnahme zielführend.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Fällen von Gehölzen im Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Erhalt der Bäume mit Stammdurchmesser > 20 cm und Spalten oder Höhlen für Fledermäuse, vorab Begehung und Markierung

In der Gehölzfläche ist der Kammmolch nicht auszuschließen. Dieser wäre in Bereichen mit älterem Totholz oder Gartenabfällen zu erwarten, die eher in den Randbereichen vorkommen. Diese Bereiche sind bei der Fällaktion und dem Abtransport von Gehölz zu schonen.

Vermeidungsmaßnahme 3 Kammmolch:

Vor der Entnahme von Gehölzen sind mögliche Quartiere von Amphibien (Totholz, dichtere Sträucher) zu markieren und bei der Maßnahme zu schonen.

• Störung von Tieren

Die Entfernung von Bäumen wird zu geringfügigen Störungen der umgebenden Habitate und damit dort v.a. vorkommenden Brutvögel führen. Aufgrund der Lage zwischen Bebauung, Straßenverkehr, Fahrrad- und Fußweg ist mit stö-

rungstoleranten Arten zu rechnen. Zudem erfolgt die Fällung außerhalb der Brutzeit der Vögel (s.o.). Es kann daher ausgeschlossen werden, dass mit dem Vorhaben verbundene Störungen zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der örtlichen Populationen führen. Die gilt für Arten mit Revieren, Nahrungsräumen oder Schlafplätzen.

Fledermäuse können Tagesquartiere in benachbarten größeren Bäumen haben. Für diese wird eine Störung hier jedoch ebenfalls keine Erheblichkeit i.S. des Artenschutzes erreichen, da die Beseitigung eines Teils der Bäume ohne größere Lärm- oder Lichtemissionen erfolgen wird. Lichtwirkung der angrenzend geplanten Bebauung ist nicht der Waldumwandlung zuzurechnen.

Für den Kammolch ist keine Störungsempfindlichkeit gegeben.

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Die Waldumwandlungsfläche stellt Lebensräume i.S. ganzer Reviere für kleinere Brutvögel, wie Meisen oder den Kleiber dar. Für Arten wie den Buntspecht mit größeren Revieren, ist nur ein Teilrevier betroffen. Dies gilt auch für Saatkrähen, die in der Stadt an verschiedenen Stellen Schlafbäume haben. Schlafbäume sind artenschutzrechtlich nicht als Lebensstätten zu bewerten, anders als z.B. die Neststandorte, bei Saatkrähen die Kolonien. Es handelt sich nur um einen kleinen Teil der insgesamt verfügbaren Schlafmöglichkeiten. Der Zielzustand mit dem Erhalt von größeren Einzelbäumen i.S. einer Parklandschaft mit Staudenfluren und Sträuchern stellt für die hier zu erwartenden Gehölzvögel weiter einen geeigneten Lebensraum dar. Nahrungsflächen bleiben erhalten, die ergänzend geplanten Staudenfluren bedeuten eine Zunahme an Insekten und Verbesserung der Nahrungsgrundlage. Schlafbäume für Saatkrähen bleiben sowohl angrenzend im Wald als auch auf der Fläche selbst bestehen, so dass keine artenschutzrechtliche Konflikte eintreten.

Für Fledermäuse ist ein Mosaik aus Bäumen und Staudenflur ebenfalls eher eine Aufwertung des Lebensraumes, insbesondere da größere Bäume und die Kopfleide erhalten bleiben. Auch hier wird die Nahrungsfläche attraktiver und die Möglichkeit für Flugrouten zwischen Bäumen günstiger.

Für den Kammolch ist nur ein Teilrevier des Landlebensraumes anzunehmen, hier bleibt die Funktion des Lebensraumes erhalten.

- **Bewertung für national oder nicht geschützte Arten:**

Für Kleinsäuger, Insekten, Weinbergschmecke, Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Waldeidechse und Blindschleiche ist ein Mosaik aus Gehölzen und Staudenflur weiterhin als Lebensraum geeignet. Für Insekten ist der in Teilen dann offene Lebensraum gegenüber dem geschlossenen jungen Waldbestand eher eine Aufwertung. Der Erhalt von älteren Bäumen, der Koptweide und z.B. von Totholz ist für diese Arten als Vermeidung der Beeinträchtigung günstig.

- **Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen**

Zur Vermeidung des Auslösens von Verboten des Artenschutzes sowie einer erheblichen Beeinträchtigung von national oder nicht geschützten Arten sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme 1 Brutvögel:

Fällen von Gehölzen und Entfernung aus der Fläche im Zeitraum 1.10. bis Ende Februar.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Fällen von Gehölzen im Zeitraum 1.10. bis Ende Februar, Erhalt der Bäume mit Stammdurchmesser > 20 cm und Spalten oder Höhlen für Fledermäuse, vorab Begehung und Markierung.

Vermeidungsmaßnahme 3 Kammolch:

Vor der Entnahme von Gehölzen sind mögliche Quartiere von Amphibien (Totholz, dichtere Sträucher) zu markieren und bei der Maßnahme zu schonen.

Die aufgeführten Maßnahmen dienen auch den weiteren Arten und Lebensgemeinschaften.

5.3 Orts- und Landschaftsbild

Ausgangssituation

Der vor ca. 30 Jahren aufgeschüttete Landschaftswall hat eine Höhe von 2,50 – 3,00 m. Die Bäume, die den Wall und den dahinter liegenden seinerzeit aufgetreten Streifen einnehmen, haben inzwischen eine Höhe von 8 – 12 m und einen Stammdurchmesser von ca. 20 -25 cm erreicht. Von der Hamburger Straße und auch vom Stüdring aus gesehen, weisen die Bäume längst Kronenschluss auf. Der ruderale Randbewuchs vornehmlich aus Brombeeren und Schlehen setzt sich in die überplante Fläche hinein fort.

Die eher innen stehenden jüngeren Bäume können aus größerer Distanz nicht wahrgenommen werden, diese sieht man lediglich von den Fußwegen aus. Es handelt sich überwiegend um Pappel, Feldahorn und Eichen, aufgrund des Lichtmangels mit hoch ansetzender und eher schwach ausgebildeter Krone und einem Stammdurchmesser von 8 – 16 cm. Dabei ist die Altersstruktur nicht homogen, da sich Säumlinge aus einem Zeitraum von 30 Jahren unter unterschiedlichen Standortbedingungen entwickelt haben.

Dort, wo es Bewuchs am Boden gibt, besteht dieser aus Sämlingen der Gehölze, durchsetzt mit einzelnen Sträuchern, Efeu und Farnen. Es gibt aber auch größere Flächen ohne Bewuchs, lediglich mit einer mehreren Zentimeter dicken Streuschicht.

Da Pflegemaßnahmen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht nahe der Fußwege weitgehend unterblieben sind, ist

der Boden mit einer dickeren Schicht von altem Laub sowie Zweigen und Ästen bedeckt.

Voraussichtliche Entwicklung

Durch das Freistellen der älteren Gehölze werden diesen mittel- und langfristig bessere Entwicklungschancen eingeräumt. Der nachlassende Konkurrenzdruck wird diesen Gehölzen zugutekommen. Boden und Wasserhaushalt sowie das Mikroklima werden durch die geplante Waldumwandlung hingegen kaum Änderungen erfahren. Vom Grundsatz her bleibt der Charakter der Fläche erhalten, die vorgesehenen Veränderungen greifen in diesen nur in einem marginalem Umfang ein.

Entsprechend wird sich das Orts- und Landschaftsbild kaum wahrnehmbar verändern. Die Entnahme eines größeren Teils des Stangenaufwuchses wird aus einem größeren Abstand optisch kaum wirksam werden. Von den das Gebiet durchziehenden Fußwegen aus werden die Veränderungen hingegen sehr deutlich wahrnehmbar sein. Das lichtere Erscheinungsbild und der gegenüber dem Ausgangszustand gepflegtere Gesamteindruck wird für einen Teil der Nutzer des Weges als Qualitätsgewinn eingestuft werden.

Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen

Die entscheidende Vermeidungs- / Minderungsmaßnahme besteht darin, dass auf der Fläche kein Kahlschlag durchgeführt wird, um den Status „Wald“ in „öffentliche Grünfläche“ zu verändern. Die zwischen der Stadt Bargtheide und der unteren Forstbehörde getroffene Festlegung einer Entnahme von ~~etwa~~ **mindestens** 50 % der Gehölze gewährleistet eine Rückführung der Waldfläche in die hier ursprünglich planfestgestellte Kategorie „Straßenbegleitgrün“.

6 Naturschutzfachliche Einschätzung der geplanten Waldumwandlung

Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht dann nichts gegen die geplante Waldumwandlung, wenn diese wie beschrieben durchgeführt wird. Es kommt weder zu nachhaltigen Beeinträchtigungen von Boden, Wasser oder Klima noch zu einer Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann vermieden werden, wenn die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Insgesamt wird die vorgesehene Umwandlung der Fläche in ein Mosaik aus Gehölzen und Staudenfluren nicht als nachteilig für die hier vorkommenden Arten gewertet. Die potenziell vorhandenen Lebensstätten von Vögeln v.a. der Gehölze und Staudenfluren, die Sommerquartiere von Fledermäusen in den älteren Bäumen und die potenziell vorhandenen Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Insekten, Kleinsäugern und Weinbergschnecken bleiben erhalten, ihre ökologische Funktionsfähigkeit wird nicht beeinträchtigt. Durch die Zunahme offener Fläche und Staudenflur kann die Nahrungsfunktion z.B. für Insekten sogar verbessert werden.

Verbote nach § 44 BNatSchG werden durch die Entfernung der Gehölze nicht aufgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Nachfolgend wird das **Konzept für die Waldumwandlung** nochmals zusammengefasst:

- Entnahme von ~~etwa~~ **mindestens** 50% und Erhaltung von ~~etwa~~ **50-60%** des **restlichen** Baumbestandes,
- Vorrangige Erhaltung der älteren Bestandsbäume (STU > 0,20 m),
- Beschränkung von Rodungsmaßnahmen auf Randbereiche, um Schäden an den Wurzeln der zu erhaltenden Bäume und am Boden zu vermeiden,
- „auf den Stock setzen“ der in der Fläche stehenden Bäume, möglichst bodennahes Kappen der Stämme; evtl. in Teilflächen, die vollständig gerodet werden sollen, schonende Stubbenbeseitigung durch ausfräsen,
- Kurzhalten der gekappten Gehölze durch regelmäßiges Freischneiden (alle zwei Jahre), Abtransport des Schnitfgutes,
- Pflegeschnitt an den verbleibenden Bäumen,
- Mahd der sich entwickelnden ruderalen Gras- und Staudenflur alle zwei Jahre einschließlich Abfuhr des Mähgutes zur Vermeidung von Nährstoffanreicherung.

7 Quellen

Neben Gesetzen und DIN-Normen wurden folgende Pläne, Fachbeiträge und Gutachten sowie Literatur genutzt:

- Antrag auf Waldumwandlung der Stadt Bargtheide vom 01.06.2021
- Auszug aus der Planfeststellungsunterlage zum Südring, Anlage Nr. 16 Naturschutz und Landschaftspflege, BRIEN METZNER LANDSCHFTSARCHITEKTEN; planfestgestellt im August 1991
- Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich nordöstlich der Straße „Südring“ und östlich der „Hamburger Straße“, AC Planerguppe 2019
- Stellungnahme der unteren Forstbehörde zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Bargtheide vom 14.08.2020
- Stellungnahme der UNB Stormarn zur beantragten Waldumwandlung vom 07.07.2021
- Lageplan Baumbestand mit Baumliste, M 1 : 250, Sprick Wachsmuth Vermessung, 08.02.2021

Auflage 4



Stadt Bargteheide
Ersatzaufforstungsfläche

Datum: 10.03.2021



Maßstab 1 : 5.000

